



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

24/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

25. Juni 2021

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 19.05.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studienganges	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte	4
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Masterprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	7
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	7
§ 11	Zertifikate für Gast- und Nebenhörende	7
§ 12	Inkrafttreten	8
Anlage		9
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft	9

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.05.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze und das Zulassungsverfahren werden in einer Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung von Kompetenzen, die zur selbständigen und verantwortungsvollen Ausübung der Tätigkeit als gerichtlich bestellte Vertreterin oder als gerichtlich bestellter Vertreterin für natürliche Personen erforderlich sind. Durch das Studium werden vornehmlich berufsspezifische Rechtskenntnisse und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen auf den Gebieten erworben, die für eine sachgerechte Berufsausübung unverzichtbar sind. Daneben sollen interdisziplinäre Fähigkeiten im Umgang mit den Betroffenen aus medizinischer, psychologischer und sozialer Sicht vertieft werden. Auf diese Weise sollen den Studierenden neben dem zahlenmäßig wohl im Vordergrund stehenden Tätigkeitsfeld der Betreuung auch die Bereiche der Vormundschaft und der Pflegschaft erschlossen werden.

(2) Der Masterstudiengang baut auf die im ersten Hochschulstudium und in der Praxis erworbenen Kenntnisse auf, vertieft und erweitert diese auch um neue Disziplinen. Folgende Qualifikationen werden weiterentwickelt:

- anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft
- Kompetenzen zur Lösung von Rechtsfragen sowie Kenntnis von der Strategie zur Lösung wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen
- Erlangung von Kompetenzen zum Erkennen und Ausschöpfen von Handlungspotenzial
- Verständnis der medizinischen und psychologischen Hintergründe von unterstützungsbedürftigen Menschen
- Kenntnisse und Fähigkeit für methodische qualifizierte Arbeit mit unterstützungsbedürftigen Menschen unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede
- Kenntnisse der Technik der Gesprächsführung mit Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen
- Erlangung interdisziplinären Wissens und dessen Anwendung in der praktischen Arbeit
- Erlangung von Kompetenzen im Bereich (Büro-)Organisation und Strukturierung des alltäglichen Arbeitsablaufes
- Erlangung der Fähigkeit zum Erkennen geschlechtsspezifischer Aspekte und deren Umsetzung in den konkreten Handlungsfeldern.

(3) Die Lehre der Modulinhalte wird unter Berücksichtigung von Genderaspekten und Diversity durchgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang ist als Fernstudiengang konzipiert. Das Studium erfolgt als Selbststudium mit Fernstudienmaterial und Präsenzphasen an der HWR Berlin. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es werden 120 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

(4) Die Praktika finden in der Regel jedes Semester statt. Die Ziele und ihre Durchführung, sowie die Anrechnung von beruflicher Praxis, sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

(5) Das Studium kann auch berufsbegleitend und in Teilzeit absolviert werden. Die Regelstudienzeit kann nur eingehalten werden, wenn das Studium in Vollzeit betrieben wird oder eine Anrechnung von beruflicher Praxis nach Abs. 4 i.V.m. der Praktikumsordnung erfolgen kann.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

- (3) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - Koordination des Studienangebotes;
 - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
 - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Mit der Belegung der einzelnen Module gelten die Studierenden zu den Prüfungen als angemeldet. Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungs Fehlversuch.

(2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:

a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll insgesamt 1.800 bis 2.500 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person. Hausarbeiten können in mehrere Teilhausarbeiten gemäß der Anzahl der in einem Modul vorhandenen Lehrveranstaltungen unterteilt werden, die insgesamt den genannten Umfang nicht überschreiten sollen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.

b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt bis zu fünf Zeitstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in mehrere Teilklausuren, gemäß der Anzahl der in einem Modul vorhandenen Lehrveranstaltungen, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.

c) Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

d) Leistungstest (LT)

Im Modul 8 erfolgt der Leistungstest in Form eines Rollenspiels. In allen anderen Fällen ist der Leistungstest in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von 1.500 bis zu 2.000 Wörtern je Praktikum zu erbringen. Die in den Praxismodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nicht differenziert bewertet. Sie sind erbracht, wenn das Bestehen festgestellt wurde.

(3) Erfüllt eine Studentin oder ein Student die Prüfungsverpflichtung nicht, indem sie oder er die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder ohne triftigen Grund zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet. Das gilt nicht, wenn die Studentin oder der Student unverzüglich nach Maßgabe von Absatz 5 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint die Studentin oder der Student verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(4) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Studentin oder der Student pflegt und erzieht,

oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung oder für die Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen der eigenen Prüfungsunfähigkeit, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(5) Studienbegleitende Prüfungen, die mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ beurteilt wurden, sollen in der Regel unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung entspricht der ursprünglichen Prüfung.

(6) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 RStud/PrüfO können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Sie können nur insgesamt wiederholt werden. § 6 Abs. 5 RStud/PrüfO findet Anwendung. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 7 Masterprüfung

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von etwa 15.000 bis 21.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Der Bearbeitungszeitraum wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten vom Prüfungsausschuss einmal entsprechend verlängert, sofern das Studium berufsbegleitend absolviert wird. Dabei wird der Zeitraum der Reduzierung des Vollzeitstudiums angepasst. Die Masterarbeit ist in der Lehrsprache des Studiengangs abzufassen.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO bewertet werden. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Zweitprüfenden können sich dem Votum der Erstprüfenden anschließen.

(7) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt bis zu 60 Minuten. Sie orientiert sich schwerpunktmäßig an den Modulinhalten und bezieht dabei auch die Masterarbeit mit ein. Durch die mündliche Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann und über gesichertes Wissen in

den Fachgebieten der Module sowie über die erforderliche Präsentations-, Kommunikations- und Diskurskompetenz verfügt. Ein Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein bis zu 15-minütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert.

(8) Ergänzend zu § 30 Abs. 2 RStud/PrüfO wird festgelegt, dass der Prüfungsausschuss eines der Mitglieder der Prüfungskommission zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Die mündliche Masterprüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.

(9) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:

a) gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten:	0,7
b) Note der Masterarbeit:	0,2
c) Note der mündlichen Masterprüfung:	0,1

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Laws (LL.M.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 11 Zertifikate für Gast- und Nebenhörende

(1) Einzelne Module aus diesem Studienprogramm können als offene Weiterbildungsmodule, ausgewählte fachlich zusammenhängende Module als Zertifikatsprogramm durch Gasthörende und Nebenhörende belegt werden. Das jeweils aktuelle Zertifikatsangebot wird auf der Website veröffentlicht. Über die Zulassung entscheidet nach Maßgabe freier Kapazitäten die Studiengangsleitung.

- (2) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren, ohne die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren und die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung erfolgreich ablegen, erhalten ein Modulzertifikat mit Note und Nachweis der ECTS-Leistungspunkte. Die Modulprüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung und der RStud/PrüfO abgelegt.
- (4) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Certificate of Advanced Studies (CAS). Das CAS weist die absolvierten Module mit ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Abs. 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Diploma of Advanced Studies (DAS). Dieses weist die absolvierten Module ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Abs. 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Studierende im Masterstudiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft können auf Antrag ein CAS oder DAS erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage
Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP
1. Semester													
1	Grundlagen des bürgerlichen Rechts, Zivilprozessrecht und Staats- und Verfassungsrecht	SU/O	H oder K		P	32	5						
2	Familienrecht	SU/O	H oder K		P	20	5						
3	Erbrecht	SU/O	H oder K		P	20	5						
4	Sozialleistungsrecht und einzelne Leistungsbereiche	SU/O	M		P	20	5						
5	Praktikum I einschließlich Begleitveranstaltungen	SU/O	LT	UB	P	2	10						
2. Semester													
6	Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschl. typischer Krankheitsbilder und Behinderungsformen; betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen	SU/O	H oder K		P			26	8				
7	Ausgewählte Vertretungssituationen	SU/O	H oder K		P			24	6				
8	Psychologische und soziologische Grundlagen der Arbeit mit unterstützungsbedürftigen Menschen	SU/O	Moder LT	UB	P			40	6				
9	Praktikum II einschließlich Begleitveranstaltungen	SU/O	LT	UB	WP			2	10				
3. Semester													
10	Grundlagen des Arbeits-, Vollstreckungs- und Immobiliarsachenrechts	SU/O	Moder H		P					28	5		
11A*	Wirtschaftswissenschaftliche Spezialisierung 1. Grundlagen der Vermögensverwaltung 2. Organisation 3. Vergütung 4. Steuerrecht												
11B*	Rechtswissenschaftliche Spezialisierung 1. Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht 2. Handels- und Gesellschaftsrecht 3. Strafrecht inklusive Täter-Opfer-Ausgleich 4. Verwaltungsrecht	SU/O	Moder H		WP					48	15		
12	Praktikum III einschließlich Begleitveranstaltungen	SU/O	LT	UB	WP					2	10		
4. Semester													
13	Praktikum IV einschließlich Begleitveranstaltungen	SU/O	LT	UB	WP							2	10
14	Masterprüfung												
	Masterarbeit												
	Mündliche Masterprüfung												
	Summe Unterrichtsstunden	266				94		92		78		2	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	120					30		30		30		30

* Es ist aus den Wahlpflichtmodulen 11 A oder 11 B zu wählen.

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Online-Lehre	O
Hausarbeit	H	Pflichtmodul	P
Klausur	K	Seminaristischer Unterricht (25 Studierende)	SU
Kombinierte Prüfung	KP	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Leistungstest	LT	Wahlpflichtmodul	WP
Mündliche Prüfung	M		